

RS Verg 2009/3/10 N/0145-BVA/09/2008-81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2009

Norm

BVergG 2006 §123 Abs2 Z5

1. BVergG 2006 § 123 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 123 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Wenn in der Ausschreibung etwa eine bestimmte Druckersprache verlangt ist, der Auftraggeber jedoch eine weitere Spezifikation hinsichtlich der gewünschten Unterversionen (Classes) der Druckersprache unterlässt, entspricht ein Angebot der Ausschreibung, wenn die angebotenen Geräte zumindest eine der Unterversionen der verlangten Druckersprache drucken können. Wenn ein Auftraggeber ausschließlich eine bestimmte Unterversion haben möchte, muss er dies in der Ausschreibung ausdrücklich anführen.

Entscheidungstexte

- N/0145-BVA/09/2008-81
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 03.10.2009 N/0145-BVA/09/2008-81

Schlagworte

Ausschreibung; Spezifizierung; Ausschreibungskonformität;

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at